

**Bekanntmachung
zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Dorschbestands
in der westlichen Ostsee im Jahr 2022**

Vom 9. November 2021

(BAnz AT 02.12.2021 B11)

geändert durch:

Änderung der Bekanntmachung zu Sofortmaßnahmen
zum Schutz des Dorschbestands in der westlichen Ostsee
im Jahr 2022 vom 14. Januar 2022

BAnz AT 10.02.2022 B10

**Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung**

**Bekanntmachung
zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Dorschbestands
in der westlichen Ostsee
im Jahr 2022**

Vom 9. November 2021

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG darf die Fangerlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden, die im fischereilichen Interesse oder zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union erforderlich sind.

Hierzu wird folgende Allgemeinverfügung erlassen und bekannt gemacht:

Vorbemerkung:

Für Dorsch in der westlichen Ostsee zeigten wissenschaftliche Schätzungen seit mehreren Jahren, dass die Biomasse des Laicherbestands unter dem Referenzwert lag, bei dessen Unterschreiten spezifische und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Eine eingehende Abschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) im Jahr 2021 ergab, dass die Biomasse für Dorsch in der westlichen Ostsee weniger als die Hälfte der vorherigen Schätzung ausmacht und seit mehr als 10 Jahren überwiegend unter B_{lim} gelegen hat. Die Rekrutierung ist seit 2018 historisch niedrig. Daher sollten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1) unter anderem Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, dass der betreffende Bestand schnell wieder einen Wert oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Deutschland hält daher dringend Sofortmaßnahmen für erforderlich.

I. Sofortmaßnahme

1 Für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen, wird eine weitere Schließungszeit in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 der Ostsee von 30 Tagen verhängt. Das Fischen von Dorsch ist in diesem Zeitraum verboten.

Es ist verboten, mit jeder Art von Fanggerät zu fischen, außer in den ICES-Untergebieten 22 und 24 unter den folgenden Voraussetzungen:

Für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m:

Die Fischerei findet auf pelagische Bestände statt mit Kiemennetzen, Verwickelnetzen, Handleinen oder Großreusen mit einer Maschenöffnung von 64 mm oder weniger,

Für alle Fischereifahrzeuge:

- Die Fischerei findet auf pelagische Bestände für den menschlichen Verzehr mit Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm statt (Fischerei auf Sprotte),
- die Fänge werden sortiert angelandet und
- im Untergebiet 24 erfolgt die Fischerei in den Gebieten mit einer Wassertiefe von weniger als 40 Meter. Maßgeblich für die Wassertiefe sind die Angaben in den aktuell gültigen amtlichen Ausgaben der Seekarte.

2 Die Schließungszeit wird zu je drei Zehn-Tagesblöcken in den Fangzeiten vom 1. Januar bis 14. Januar 2022, 1. April bis 14. Mai und vom 1. November bis 31. Dezember 2022 festgelegt.

3 Die betroffenen Fischereibetriebe haben die Möglichkeit, die Schließungszeit für ihre Fischereifahrzeuge innerhalb des in Nummer 2 genannten Zeitraums selbstständig zu bestimmen.

4 Die Mitteilung für die Bestimmung der Schließungszeit von 30 Tagen zu je drei Zehn-Tagesblöcken ist spätestens einen Monat vor Beginn des ersten gewählten Blocks für den gesamten Schließungszeitraum bei der jeweils zuständigen Landesfischereibehörde einzureichen.

Rechtsgrundlage für diese Sofortmaßnahme ist Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139. Danach besteht die Möglichkeit, Sofortmaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des

Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) zu erlassen. Nach dieser Vorschrift sind Sofortmaßnahmen des Mitgliedstaats zulässig, wenn die Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems mit Fischereitätigkeiten in den Gewässern eines Mitgliedstaats nachweislich ernsthaft bedroht und sofortiges Handeln erforderlich ist. Die vorliegende Sofortmaßnahme soll zur Minderung dieser Bedrohung erlassen werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Schließungszeit sind vorliegend gegeben. Aufgrund der wissenschaftlichen Begutachtungen durch den ICES ist belegt, dass sich der westliche Dorschbestand in einem höchst kritischen Zustand befindet und damit ernsthaft bedroht ist. Durch eine Schließungszeit für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr werden die Fangmöglichkeiten für den Dorsch eingeschränkt. Diese Maßnahme ist geeignet, die Bedrohung des Bestands zu mindern. Aufgrund des kritischen Zustands ist ein sofortiges Handeln geboten.

II.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um die im öffentlichen Interesse stehende Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu gewährleisten.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der BLE mit Sitz in Bonn zu erheben.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der BLE mit Sitz in Bonn (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

IV.
Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 9. November 2021

531 - 04.10 - 41.6 - Bek. 15/21/53

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag

Wessendorf